



HVBG

HVBG-Info 18/1988 vom 14.07.1988, S. 1380 - 1388, DOK 142.27

Bemessung der Anhörungsfrist (§ 24 SGB X) für Berechtigte im Ausland - Zur Frage, ob ein angefochtener Verwaltungsakt wegen unterlassener Anhörung auch dann aufzuheben ist, wenn der Betroffene die Unterlassung nicht gerügt hat - Urteil des LSG für Land Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1987 - L 15 BU 34/86 - sowie Beschluß des BSG vom 07.06.1988 - 8/5a RKnU 1/87

Anhörung Beteiligter nach § 24 SGB X - Bemessung der Anhörungsfrist für Berechtigte im Ausland - Zur Frage, ob ein angefochtener Verwaltungsakt wegen unterlassener Anhörung auch dann aufzuheben ist, wenn der Betroffene die Unterlassung nicht gerügt hat;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1987 - L 15 BU 34/86 - (Revision läuft unter Az.: - 8/5a RKnU 1/87 -) und Beschluß des BSG vom 07.06.1988 - 8/5a RKnU 1/87 - (Anfrage beim 4. BSG-Senat)

Das BSG hatte mit Urteil vom 01.12.1982 - 4 RJ 45/82 - (vgl. VB 19/83) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Rechtmäßigkeit einer Rentenentziehung - Anhörung - Mitteilung wesentlicher Tatsachen - Verfahrensmangel - Verfahrensrüge:

1. Eine ordnungsgemäße Anhörung i.S. des § 24 SGB X erfordert die Mitteilung aller Tatsachen, die für die beabsichtigte Entscheidung des Versicherungsträgers erheblich sind. Dazu gehören für den Fall der Rentenentziehung auch die wesentlichen medizinischen Feststellungen. Eine Übersendung von Gutachtenabschriften ist aber grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. BSG vom 1981-11-04 - 2 RU 71/80 = SozR 1300 § 24 Nr. 2 = VB 43/82 und BSG vom 1982-03-30 - 2 RU 73/81 = VB 113/82).
2. Eine im Klageverfahren nicht erhobene Rüge stellt noch keinen Verzicht dar. Ein prozessual beachtlicher Verzicht auf die Geltendmachung eines Verfahrensmangels bedarf regelmäßig einer ausdrücklichen Erklärung des Verzichtenden, die bloße Untätigkeit des Klägers erfüllt dieses Erfordernis nicht. Dies gilt umsomehr, als dem Kläger keine Rechtspflicht zur Rüge oblag. Die von ihm im Klageverfahren zu beachtenden Erfordernisse sind abschließend in § 92 SGG aufgezählt. Hiernach "soll" der Kläger nur die "zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben"; Verfahrensrügen sind jedoch weder Tatsachen noch Beweismittel.

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 10.02.1987 - L 15 BU 34/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Eine Fristsetzung von zwei Wochen zur Äußerung i.S. von § 24 Abs. 1 SGB X zu einer beabsichtigten Entziehung einer Unfallrente ist für einen in der Türkei wohnhaften Türken zu kurz.

2. Auch ein stillschweigendes Zuwarten mit der Entscheidung nach Ablauf der gesetzlichen Frist vermag den Mangel der Anhörung nicht zu heilen.
3. Unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten und der sonstigen Erschwernisse bei der Vorbereitung einer Äußerung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen ist bei Auslandsaufenthalt des Versicherten im nicht deutschsprachigen Ausland eine Mindestanhörungsfrist von einem Monat erforderlich.

Im anschließenden Revisionsverfahren hat das BSG mit Entscheidung vom 07.06.1988 - 8/5a RKnU 1/87 - folgendes beschlossen:

Bei dem 4. Senat des Bundessozialgerichts wird angefragt, ob er an der in dem Urteil vom 01. Dezember 1982 - 4 RJ 45/82 -(vgl. VB 19/83) vertretenen Rechtsansicht festhält, daß ein angefochtener Verwaltungsakt wegen unterlassener Anhörung auch dann aufzuheben ist, wenn der Betroffene die Unterlassung nicht gerügt hat.

Über den Ausgang dieses Revisionsverfahrens wird berichtet.